

TE OGH 2016/2/22 10ObS12/16m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Dr. Fellingner als Vorsitzenden, die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Neumayr und Mag. Ziegelbauer sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Dr. Wolfgang Höfle (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Ing. Thomas Bauer (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei H*****, vertreten durch Dr. Astrid Wagner, Rechtsanwältin in Wien, gegen die beklagte Partei Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, wegen Berufsunfähigkeitspension, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 28. Oktober 2015, GZ 8 Rs 86/15y-50, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

In seiner außerordentlichen Revision legt der Kläger keine iSd § 502 Abs 1 ZPO erhebliche Rechtsfrage dar. In seiner außerordentlichen Revision legt der Kläger keine iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO erhebliche Rechtsfrage dar.

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Ausschluss vom Arbeitsmarkt nur dann anzunehmen, wenn die maßgebliche Gesamtdauer der voraussichtlichen (leidensbedingten) Krankenstände mit hoher Wahrscheinlichkeit sieben Wochen jährlich oder mehr beträgt (RIS-Justiz RS0113471 ua). Eine Berücksichtigung von Krankenständen kommt nach der Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu erwarten sind. Von einem Arbeitgeber muss hingegen bedacht werden, dass bei jedem Arbeitnehmer in unregelmäßigen Abständen mit einmaligen länger dauernden Krankenständen (zB aufgrund eines Unfalles) oder einem Kuraufenthalt gerechnet werden muss. Zeiten „einmaliger“, wenn auch länger dauernder Krankenstände (zB nach einer Hüftoperation) sind daher nicht in die regelmäßig zu erwartende Krankenstandsdauer einzubeziehen (10 ObS 126/05k, SSV-NF 20/7; 10 ObS 24/09s, SSV-NF 23/15; 10 ObS 70/13m, SSV-NF 27/40 ua; RIS-Justiz RS0084079 [T6, T7] ua). Nach den vom Kläger im Revisionsverfahren nicht mehr in Zweifel gezogenen Feststellungen der Vorinstanzen hat er mit regelmäßigen leidensbedingten Krankenständen von insgesamt zwei bis vier Wochen jährlich zu rechnen, während eine Implantation einer Hüftendoprothese einen einmaligen Krankenstand des Klägers von etwa drei Monaten zur Folge hätte. Die darauf beruhende Rechtsansicht des Berufungsgerichts, dass dies nicht zum Ausschluss des Klägers vom allgemeinen Arbeitsmarkt führt, steht im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs und ist nicht zu beanstanden.

Schlagworte

Sozialrecht

Textnummer

E113814

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:010OBS00012.16M.0222.000

Im RIS seit

14.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at